

Hamburg, 09. September 2020

Crypto49ers-Bootcamp - Bitcoin & Geldpolitik – Bitcoins erben/vererben, Rechtsgrundlagen –

Rechtsanwalt Roman Pusep
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln
<https://www.werner-ri.de> Telefon: 0 221 / 97 31 43 - 0
E-Mail: info@werner-ri.de Telefax: 0 221 / 97 31 43 - 99

Hamburg, 09. September 2020

Ihr Referent

Roman Pusep
Partner, Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (DSB), TÜV-zertifiziert

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

roman.pusep@werner-ri.de
<https://www.werner-ri.de>



Inhalte

1. Warum, wieso und wo ist das Problem?
2. Erben und deren Stellung
3. Testament
4. Bitcoin als Teil der Erbmasse
5. Erbe geworden ... und nun?
6. Auslandsbezug/Europarecht

1. Warum, wieso und wo ist das Problem?

- Risiko => TOTALVERLUST !
 - „schlimmer als bei Aktien“
- Gründe, v.a. Digitalisierung
 - Mangelnde Kennwortverwaltung
 - Wichtige Informationen auf dem Smartphone

2. Erben und deren Stellung

■ Erben

- Testament-Erben: Frei wählbar
- Gesetzliche Erben: Kinder/Enkel (§ 1924 BGB – I. Ordnung)
Eltern/Geschwister (§ 1925 BGB – II. Ordnung)
Großeltern ... (§ 1926 BGB – III. Ordnung)
Ehegatte (§ 1931 BGB u. § 1371 BGB)

Testament geht vor!

■ Grundprinzip: Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 Abs. 1 BGB)

Zitat: „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“

3. Testament (1)

■ Ziele:

- Besondere Regelungen / klarere Regelungen
- Beschränkung oder Schutz der Erben
- Zuwendungen an Dritte
- Verhinderung des Erbrechts des Staates (§ 1936 BGB)

**Das Hauptziel ist
meist: **Steuern**
zu optimieren!**

■ Errichtung:

- Eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)
- Notarielles Testament (§ 2231 BGB)

3. Testament (2)

- Optionen / Regelungsmöglichkeiten
 - Erbeinsetzung / Erbteil-Veränderung / Enterbung (§§ 2087 ff. BGB)
 - Vorerbe und Nacherbe (§§ 2100 ff. BGB)
 - Vermächtnisse (§§ 2147 BGB)
 - Auflagen (§§ 2192 BGB)
 - Testamentsvollstreckung (§§ 2197 BGB)

**Nicht vergessen.
Es gibt die
Vollmacht über
den Tod hinaus!**

4. Bitcoin als Teil der Erbmasse (1)

- Ausgangspunkt: Gesamtrechtsnachfolge (Erbe hat alles!)
- Ausnahme: „nichtvermögensrechtliche Rechtsverhältnisse“
 - Pflichten als Arbeitnehmer
 - Eheliche Pflichten
 - Mitgliedschaft im Idealverein
 - Namensrechte / Persönlichkeitsrechte
- Digitaler Nachlass: Diskussion begann 2017/2018 mit den Urteilen zum Facebook-Zugang der Eltern eines in Berlin in der U-Bahn gestorbenen Mädchens.

4. Bitcoin als Teil der Erbmasse (2)

- Auswirkungen auf Bitcoin? ... Nein:
 - Urteile betreffen unmittelbar Facebook.
 - Urteile betreffen mittelbar Soziale Netzwerke.
 - Urteile sind übertragbar nur auf Host-Provider (z.B. auf E-Mail- und Speicher-Anbieter).
- Folge ...

4. Bitcoin als Teil der Erbmasse (3)

- Bitcoin ≠ digitaler Nachlass
 - Es gelten die „normalen“ erbrechtlichen Regelungen, weil das elektronische Portemonnaie (Wallet) Vermögenswert/Eigentum ist:
 - Beim Private-Key auf Datenträger (USB-Stick oder Papier) erfolgt Eigentumsübergang nach § 1922 BGB.
 - Beim Custodial Wallet (Private-Key beim Vertragspartner) tritt der Erbe in die Vertragsbeziehung zum Dienstleister und wird Vertragspartner.
- Erbrechtliche Sonderregelungen auch nicht geplant, vgl. „Blockchain-Strategie der Bundesregierung“

5. Erbe geworden ... und nun?

- Ausgangslage: Vermögensposition per Gesetz (§ 1922 BGB)
- Nachweise/Belege:
 - Erbschein
 - Eröffnetes Testament
 - Auskunft des Nachlassgerichtes
- Erbensuche: Grds. keine Amtsermittlung über die Erben!
 - => Folge: Erbe muss sich kümmern bzw. wissen, dass er Erbe ist!
 - => Eile ist geboten, v.a. wegen steuerlicher Risiken aufgrund der Bitcoin Volatilität!

**Freie Alternativen
des Erben!**

6. Auslandsbezug/Europarecht

- Internationales Recht führt zu zahlreichen Komplikationen:
 - EU-Erbrechtsvorschriften (v.a. Erbrechtsverordnung, Nr. 650/2012)
 - Aber: Gilt nicht in Dänemark, Irland und im Vereinigten Königreich
 - Zuständig Behörde im EU-Land des letzten Wohnsitzes
 - Behörde wird das Recht des eigenen Landes anwenden
 - Es sei denn, der Erblasser traf eine Rechtswahl
 - Jedes (EU-)Land kann Besonderheiten haben, z.B. bei Erbenstellung, Enterbung, Pflichtteilsansprüche, Besteuerung, Eigentumsübergang, Aufteilung, Rechte der Ehegatten, Testamentsvollstreckung etc.

**Vorsicht beim
Wohnen und
Sterben auf Malle!**

Hamburg, 09. September 2020

Diskussion

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

F R A G E N ?!

Hamburg, 09. September 2020

Ihr Referent

Roman Pusep
Partner, Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (DSB), TÜV-zertifiziert

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

roman.pusep@werner-ri.de
<https://www.werner-ri.de>

